

36. Kann die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch auf Tatumsstände gestützt werden, die erst nach der Zustellung der Klageschrift eingetreten sind?

C.P.D. § 263 Abs. 2 Ziff. 2.

III. Civilsenat. Urtr. v. 8. Juli 1902 i. S. Schw. (Bekl.) w. Dr.
(Rl.). Rep. III. 113/02.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat gegen den Beklagten wegen verschiedenartiger Forderungen Klage auf Bezahlung von 1610,10 *M* nebst Zinsen bei

dem Landgerichte zu Neustrelitz erhoben. Der Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit geltend gemacht, weil er erst nach der Zustellung der Klage — allerdings vor der ersten mündlichen Verhandlung — seinen Wohnsitz im Bezirke des angerufenen Gerichts genommen habe. Der Kläger hat als ausreichend erachtet, daß der Beklagte vor der mündlichen Verhandlung dahin verzogen sei. Das Berufungsgericht hat die Einrede verworfen, da es zur Begründung des allgemeinen Gerichtsstandes (§ 13 C.P.O.) genüge, daß der Beklagte vor der ersten mündlichen Verhandlung seinen Wohnsitz in den Bezirk des angerufenen Gerichts verlegt habe, der § 263 Abs. 2 Nr. 2 C.P.O. stehe dieser Annahme nicht entgegen. Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist beizutreten.

Der von einer Anzahl Kommentatoren für die gegenteilige Ansicht angezogene § 263 Abs. 2 bestimmt allerdings:

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen.

Nr. 2. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Alein der Wortlaut dieser Bestimmung beschränkt sich auf die einmal begründete Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, d. h. auf den positiven Fall, daß zur Zeit der Rechtshängigkeit ein bestimmter Gerichtsstand bei dem angerufenen Gerichte begründet war, und umfaßt nicht auch den negativen Fall, daß die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Zeit der Rechtshängigkeit nicht begründet war. Nur für den ersteren bestimmt er, daß die Zuständigkeit durch Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt werde, nicht aber auch für den letzteren, daß die Unzuständigkeit fortbauere. Die Motive zu § 227 des Entwurfs der Civilprozeßordnung (Beilage zu den Reichstagsverhandlungen S. 468) verweisen denn auch auf den Grundsatz des gemeinen Civilprozesses l. 30 Dig. de jud. 5, 1: ubi semel coeptum est iudicium, ibi et finem accipere debet, in welchem nur von dem positiven Falle die Rede ist, und bringen im Anschlusse hieran einzelne der nach den Motiven mit der Bestimmung der Civilprozeßordnung übereinstimmende Entwürfe und Gesetze, so § 227 Abs. 2 des preussischen Entwurfs und die württembergische Civilprozeßordnung Art. 38 Abs. 3 den Satz dahin zum Ausdruck, daß die „Zuständigkeit“, der „Gerichtsstand“ fortbauere, auch wenn die Verhältnisse, welche ihn begründeten, weggefallen seien. Es ist

auch nicht anzunehmen, daß die Zivilprozeßordnung als Wirkung der Rechtshängigkeit die Fortdauer der Unzuständigkeit, also das Nichtrechtshängigwerden des Rechtsstreits hat bezeichnen wollen.

Ist aber eine positive entgegenstehende Bestimmung der Zivilprozeßordnung nicht gegeben, so ist die nachträgliche Heilung der Unzuständigkeit — jedenfalls vor der ersten mündlichen Verhandlung — für zulässig zu erachten. Denn daß die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Zeit der Klagerhebung keine schlechterdings unabänderliche Prozeßvoraussetzung ist, ergibt sich schon aus der Zulassung der stillschweigenden Prorogation, sowie aus der Tatsache, daß die Unzuständigkeit auf dem Wege der Einrede geltend zu machen und diese Einrede in der Regel verzichtbar ist. Im übrigen aber treffen für die Zulassung der Heranziehung von Tatumständen, welche nach der Klagerhebung eingetreten sind, zur Begründung der Zuständigkeit im wesentlichen gleichartige Gründe zu, wie für die Berücksichtigung materiellrechtlicher, nicht den Klagegrund selbst betreffender, Veränderungen des streitigen Rechts oder Rechtsverhältnisses im Laufe des Prozesses (z. B. rücksichtlich der Fälligkeit, Kündigung u) sprechen. Insbesondere fällt auch hier ins Gewicht,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 8 S. 416,

das Bestreben der Zivilprozeßordnung, die Zahl der Prozesse zu vermindern, ein Bestreben, das vor allem auch gerade in der Bestimmung des § 263 Abs. 2 Ziff. 2 C.P.O. Ausdruck gefunden hat. Einer Schädigung des Beklagten ist auch hier durch die Einrede der Klageänderung und den § 92 C.P.O. vorgebeugt. Daß die diesseitige Entscheidung, Bd. 3 S. 392 Entsch. des R.G.'s in Civill., nicht entgegensteht, vielmehr den umgekehrten Fall, die Fortdauer der einmal begründeten Zuständigkeit, betrifft, ist vom Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben.“